

## FÄLLIGKEIT

Die Auszahlung des ersatzweisen Anspruchs auf Winterfeiertagsvergütung des vorangegangenen Jahres erfolgt automatisch bis 15. März. Erst zu diesem Zeitpunkt stehen der BUAK alle erforderlichen Daten zur Verfügung.

## AUSZAHLUNG BEI PENSIONIERUNG

Da die Winterfeiertagsvergütung der Sozialversicherungspflicht unterliegt, erwirbt der/die ArbeitnehmerIn Versicherungszeiten und die vorzeitige Alterspension fällt für die Dauer des Bezugs der Winterfeiertagsvergütung weg. Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann gekürzt werden.

## VERFALL DER WIFEI

Der Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung verfällt binnen drei Jahren nach dem Auszahlungstermin.

### BEISPIEL:

Anspruch Wifei 2019/2020 (Dezembertage 2019, Jännertage 2020)

Auszahlung: 15.03.2020

Verfall: 15.03.2023

### Kundendienst

Tel DW 5000  
Fax DW 95 0 99  
Mail kundendienst@buak.at

### Betriebsbetreuung

Tel DW 2000  
Fax DW 93 0 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000  
Fax DW 93 0 99  
Mail buak-bvk@buak.at

## ÖFFNUNGSZEITEN

Wien  
Montag, Dienstag, Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und  
Burgenland  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg  
Montag bis Freitag  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

## STANDORTE

Wien  
1050 Wien  
Kliebergasse 1A  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland  
7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 7  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg  
5020 Salzburg  
Hans-Sachs-Gasse 5  
Fax DW 92 7 99  
Mail ls@buak.at

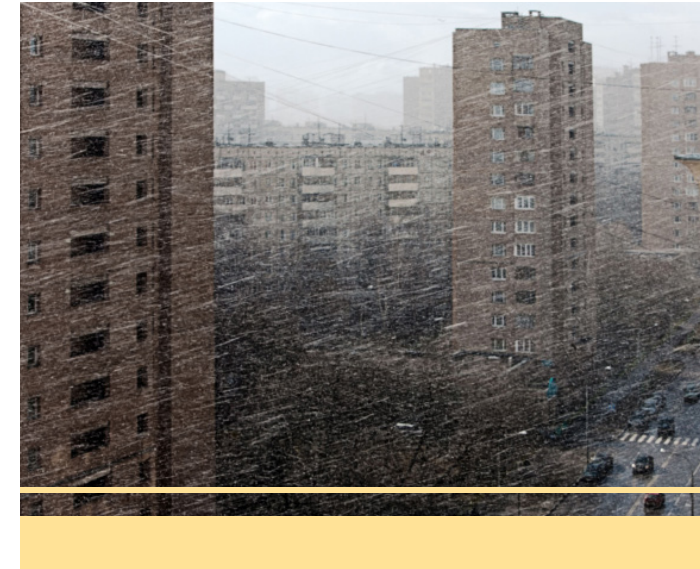
Oberösterreich  
4020 Linz  
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16  
Fax DW 92 3 99  
Mail lo@buak.at

Steiermark  
8020 Graz  
Mohsgasse 10  
Fax DW 92 4 99  
Mail lst@buak.at

Kärnten  
9010 Klagenfurt  
Bahnhofstraße 24  
Fax DW 92 5 99  
Mail lk@buak.at

Tirol  
6020 Innsbruck  
Südtirolerplatz 14-16  
Fax DW 92 8 99  
Mail lt@buak.at

Vorarlberg  
6900 Bregenz  
Kaiserstraße 27  
Fax DW 92 9 99  
Mail lv@buak.at



## SACHBEREICH WINTERFEIERTAGS- REGELUNG

### DIE WINTERFEIERTAGSREGELUNG FÜR BAUARBEITER/INNEN

nach den Bestimmungen des  
Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 12.11.2019



Das Ziel der Winterfeiertagsregelung ist es, die Jahresbeschäftigung für BauarbeiterInnen durch Weiterbeschäftigung über die Winterfeiertage zu erhöhen.

## WINTERFEIERTAGE

Feiertage gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages:

- 24. Dezember
- 31. Dezember

Feiertage gemäß den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes:

- 25. Dezember
- 26. Dezember
- 01. Jänner
- 06. Jänner

## GELTUNGSBEREICH BETRIEBE

Für den Geltungsbereich der Winterfeiertagsregelung sind Betriebe des Bauhauptgewerbes und Bauindustrie, öffentliche Betriebe, Wildbach- und Lawinverbauungsbetriebe sowie Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe von April bis November zuschlagspflichtig. Der Betrieb erhält eine Refundierung der Winterfeiertagsvergütung von der BUAK für jene ArbeitnehmerInnen, die er an den Winterfeiertagen beschäftigt.

## GELTUNGSBEREICH ARBEITNEHMER/IN

Ist der/die ArbeitnehmerIn während der Winterfeiertage nicht beschäftigt und hat mindestens 14 Anwartschaftswochen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres gesammelt, erwirbt er/sie ersatzweisen Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung.

### HÖHE DES ERSATZWEISEN ANSPRUCHS

Die Höhe der Vergütung ist abhängig von den erworbenen Anwartschaftswochen.

- 0 – 13 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr  
0% Vergütung
- 14 – 19 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr  
50% Vergütung
- 20 – 25 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr  
75% Vergütung
- ab 26 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr  
100% Vergütung

### BERECHNUNG DER WINTERFEIERTAGSVERGÜTUNG PRO TAG

(KV-LOHN + 20 %) x wöchentl. Normalarbeitszeit

5

Von der berechneten Bruttovergütung werden 30% in Abzug gebracht und an das Arbeitsmarktservice überwiesen (durch den Einbehalt des AMS-Beitrages wird gewährleistet, dass der/die ArbeitnehmerIn im Falle einer Arbeitslosigkeit für diesen Zeitraum die Arbeitslosenunterstützung nicht verliert).

Weiters werden Sozialversicherungsbeitrag und Lohnsteuer abgezogen.

Den daraus resultierenden Nettobetrag erhält der/die ArbeitnehmerIn bei Vorliegen einer gesicherten Kontoverbindung jährlich Mitte März automatisch auf dieses Konto.